

Vertragsbedingungen

der Fa. Auer-Kipperer KEG, Conrad v. Hötzendorfstraße 55, 8010 Graz
für Vertragsabschlüsse: Fahrzeugvermietung
gültig ab 01.07.2010

1. Vertragsparteien

Die Auer Kipperer KEG, nachfolgend Vermieter genannt, verpflichtet sich dem Mieter nach bestem Wissen und Gewissen ein dem vereinbarten Standard entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist bewusst dass trotz ordnungsgemäßer Wartung wegen der auftretenden hohen Belastungen der besonderen angebotenen Fahrzeuge Schäden am Fahrzeug entstehen können.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Die Reservierung des gewünschten Fahrzeugtyps, die der Mieter per Internet bzw. per Telefon tätigt, ist ein bindendes Angebot nach ABGB. Der Vertrag kommt durch Bestätigung per E-Mail durch den Vermieter an den Mieter, oder direkt bei Vertragsunterzeichnung, zustande.

2.2 Bei telefonischer Buchung muss der Mieter eine Faxnummer, E-Mail Adresse oder Postanschrift angeben können, damit die Bestätigung und der Mietvertrag übersendet werden können.

3. Reservierung / Änderungen / Rücktritt

3.1 Unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr ist es dem Mieter möglich, Änderungen an der Buchung vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt zum maximalen Mietpreis, d.h. falls nach Umbuchung der Mietpreis niedriger ist als der ursprünglichen Mietpreis, wird der ursprüngliche Mietpreis berechnet. Erhöht sich der Mietpreis nach Umbuchung, wird dieser höhere Mietpreis in Rechnung gestellt.

3.2 Sollte der neue Mietzeitraum länger sein als der ursprüngliche, dann gelten die zum Änderungszeitpunkt für den Vermietzeitraum gültigen Preise.

3.3 Buchungsänderungen müssen schriftlich, per Post und vom Mieter unterzeichnet, spätestens 1 Woche vor Mietbeginn, beim Vermieter eintreffen.

3.4 Sollte der Mieter das bereitgestellte Fahrzeug nicht abholen, bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dieser Vereinbarung in vollem Umfang bestehen. Einnahmen aus anderweitiger Nutzung des bereitgestellten Fahrzeuges braucht sich der Vermieter nicht anrechnen zu lassen.

3.5 Sobald der Vermieter eine Buchung / Vertragserstellung bestätigt hat, ist der Vermieter berechtigt den vollen voraussichtlichen Mietzins inklusive der vom Mieter eingetragenen Extras, einzufordern.

3.6 Eine Auszahlung des vorab geleisteten Mietzinses ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

3.7 Der Vermieter verpflichtet sich, nach Bestätigung der Miete für den gesamten gebuchten Mietzeitraum ein Fahrzeug für den Mieter zur Verfügung zu stellen.

3.8 Sollte der Vermieter das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung stellen können, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein annähernd gleichwertiges Alternativfahrzeug bereit zustellen oder von dem Vertrag zurückzutreten und den angefallenen Mietzins zurück zu erstatten. Für Schäden (auch reine Vermögensschäden) oder frustrierte Aufwendungen wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

4. Widerruf

Auf ein Widerrufsrecht wird vom Mieter ausdrücklich verzichtet.

5. Fahrzeug Abholung / Übergabe

5.1 Der Mieter muss bei Fahrzeugabholung unbedingt folgende Unterlagen vorzeigen:

- einen international gültigen Führerschein entsprechend der Klasse für das Mietfahrzeug notwendig, für alle angegebenen Fahrer.
- einen unterzeichneten Mietvertrag.

5.4 Das Fehlen einer dieser Unterlagen kann dazu führen, dass es nicht zu einer Fahrzeugübergabe kommt. In diesem Fall wird der geleistete Mietzins nicht wieder erstattet! Falsche Angaben bei Buchung (z.B. bezüglich der Gültigkeit der Fahrerlaubnis) können ebenfalls zu einer Stornierung des Vertrages führen. Der Mietzins wird dem Mieter nicht erstattet.

5.5 Sollte der Mieter das gebuchte Fahrzeug erst später abholen als vereinbart, so wird der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum nicht erstattet. Von dieser Regelung gibt es keine Ausnahmen.

5.6 Die Angabe falscher Daten oder Vorlegen gefälschter Unterlagen bzw. Zahlungsarten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen und bringt somit die volle Haftung für alle Schäden am Mietwagen und Dritte mit sich.

5.7 Der Mieter hat sich vor Mietantritt von der Schadensfreiheit des Mietobjektes zu überzeugen und etwaige Schäden dem Vermieter, gegebenen Falls schriftlich mitzuteilen.

6. Berechtigte Fahrer

6.1 Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit Zustimmung des Vermieters auf weitere Fahrer übertragen. Es sind nur, genannten Fahrer berechtigt das Mietobjekt zu lenken. Diese Fahrer sind durch den Mieter bei Vertragsabschluss zu nennen. Der Vermieter kann benannte Fahrer vom Nutzungsrecht ohne Begründung ausschließen. Das Nutzungsrecht darf nicht an Dritte unbenannte Fahrer übertragen werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der genannte Fahrer im Besitz eines gültigen Führscheines ist Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen

einzuholen.

6.2 Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

6.4 Eine Weitervermietung des Fahrzeuges ist verboten.

6.5 Der Mieter haftet für Schaden am Fahrzeug, gegenüber dem Vermieter oder berechtigten Dritten, voll bzw. bis zur Grenze der vereinbarten Kostenbeteiligung (bei vertraglicher Haftungsfreistellung), auch wenn der Schaden vom 2. Fahrer, anderen Lenkern oder sonstigen Personen (zB. Fahrzeugbergung) verursacht wurde.

7. Mietpreis

7.1 Der Mietpreis wird bei Vertragsabschluss vereinbart. Außer den am Mietvertrag angeführten Nebenkosten entstehen dem Mieter keine Kosten die mit der Fahrzeugbenützung in Zusammenhang stehen.

7.2 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung vereinbarten Tarife. Preisänderungen können nach Vertragsabschluss nicht vorgenommen werden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Der Mietpreis inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich vor Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig und an den Vermieter zu entrichten.

Nur Zahlungen an das Konto bei der Steiermärkischen Sparkasse Nr. 02300701113, BLZ: 20815, oder an Inkassobevollmächtigte haben schuldbefreiende Wirkung. Der Mieter hat zu prüfen ob eine Person Inkassobevollmächtigt ist und hat hierzu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuholen. Inkassobevollmächtigte bzw. hierüber Auskunftspflichtige Personen sind: Hr. Philipp Kipperer

8.3 Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt der Vermieter.

8.4 Nach Verzugsantritt haftet der Mieter für alle hieraus entstehenden Schäden. Weitere Ansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

8.5 Der Vermieter behält es sich vor, die vom Mieter angegebene Zahlungsart, bis zu zwei Monate nach der Miete für weitere evtl. auftretende Kosten, insbesondere Schäden am Mietobjekt, und Gebühren (z.B. Verwaltungsstrafen) zu nutzen. Es folgt eine Information an den Mieter.

9. Versicherungen

9.1 Der normale Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden die das Österreichische Recht für diese Fahrzeugklasse vorsieht.

9.2 Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, insbesondere wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist sowie bei Verwendung des Fahrzeuges zu motorsportlichen Veranstaltungen.

9.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden die Dritten aus der Verwendung des Mietobjekts, durch den Mieter, entstehen, (zB. bei Ausschluss der Haftpflichtversicherung). Der Mieter muss sich über die Haftpflichtdeckungen selbst informieren.

9.4 Der Vermieter haftet auch bei grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden der Besatzung des Mietobjektes.

11. Haftung des Mieters

11.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

11.2 Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen = vertragliche Haftungsfreistellung. In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Kostenbeteiligung nur dann, wenn

- er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung, vgl. Absatz 12 nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt.

- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

- er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Absatz 12 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Absatz 12 den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 12 falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den vereinbarten Mietvertragszeitraum.

11.3 Die Kostenbeteiligung beträgt, im Falle einer vertraglichen Haftungsfreistellung, **€10.000,-**, wenn nicht anders vereinbart. Diese Kostenbeteiligung deckt pauschal Einbusen die dem Vermieter, abseits des reinen Reparaturschadens, entstehen. Dies sind zB.: Einbusen aus Verdienstendgang, Imageschaden, Transportkosten, Nachteile bei Versicherungsverhandlungen. Die Vereinbarung der Höhe der Kostenbeteiligung schließt eine weitergehende Schadenersatzforderung des Vermieters nicht aus, sofern diesem, abseits der oben Angeführten,

ein noch höherer Schaden entstanden ist. Der Mieter erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden!

11.4 Der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen durch den Mieter, haften uneingeschränkt für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten, der Vermieter wird von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt.

11.5 Keine vertragliche Haftungsfreistellung. Mieter haftet vollständig für Schäden, aus Unfällen, am Mietobjekt.

11.6 Wird durch den Mieter oder einen Zusatzfahrer mit dem Fahrzeug während der Mietzeit eine Verkehrsordnungswidrigkeit oder Straftat begangen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter eine Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter durch den Vorfall keinerlei Aufwand entstanden ist oder der Vorfall auf ein Verschulden des Vermieters zurückgeht. Außerdem haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

11.7 Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

11.8 Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer des Mietobjektes gilt.

11.9 Die Haftungsfreistellung endet mit dem vereinbarten Mietzeitraum. Sollte der Mieter eine eigenständige Verlängerung des Mietvertrages vornehmen (verspätete Fahrzeugrückgabe), so ist er für den Zeitraum außerhalb des vereinbarten Mietzeitraumes, nicht mehr Haftungsbehaftet und kann mit allen Schäden am Mietobjekt und Dritten voll belastet werden.

12. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

12.1 Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter die Pflicht, sofort die Polizei (event. auch den Veranstalter) zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

12.2 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung eines Unfallberichts, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

13. Rückgabe des Fahrzeuges

13.6 Fundsachen jeglicher Art werden vom Vermieter maximal drei Monate aufbewahrt. Der Vermieter kann für durch den Mieter im Mietwagen vergessene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden.

13.7 Der Mieter ist bis zur Fahrzeugabnahme durch den Vermieters voll für alle Schäden oder fehlenden Teile am Fahrzeug verantwortlich.

13.8 Der Vermieter wird das Fahrzeug bei Rückgabe so schnell wie möglich kontrollieren. Der Vermieter ist bemüht, die Fahrzeugabnahme so schnell wie möglich durchzuführen.

13.9 Der Mieter ist angehalten, bei der Fahrzeugkontrolle durch den Vermieter anwesend zu sein. Das garantiert beiden Parteien eine korrekte Erfassung evtl. aufgetretener Schäden. Sollte der Mieter bei Fahrzeugrückgabe nicht anwesend sein können, hat er dies zu unterschreiben und geht das Risiko ein, ohne die Möglichkeit des Einspruches zu haben, eine Nachbelastung durch den Vermieter für eventuelle Schäden.

13.10 Das Mietobjekt ist grundsätzlich am selben Ort zu übergeben an welchem es übernommen wurde.

15. Datenschutzklausel

15.1 Folgende persönliche Daten des Mieters können von dem Vermieter EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden:

- Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern.

Offene Forderungen, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen, subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

15.2 Nach Datenschutzgesetz ist die Weitergabe der unter 15.1 bezeichneten persönlichen Daten an folgende Personen oder Unternehmen erlaubt:

- Anwaltsbüros,
- Inkassoinstitute,
- sämtliche mit unserer Firmengruppe verbundene Unternehmen.

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters, der unter 15.2 bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind
- das angemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird,
- Mietwagenrechnungen nicht bezahlt werden.
- das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und österreichisches Recht anwendbar, es gilt Graz als vereinbarter Gerichtsstandort.

16.2 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder des berechtigten Fahrers möglich.

16.3 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers.

17. Fahrzeugzustand / Reparaturen

17.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

17.2 Der Mieter hat sich während der Miete davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug immer mit genügend Öl, Kühlwasser und richtigem Reifendruck geführt wird. Ebenso ist zu beachten, dass der richtige Treibstoff getankt wird. Sollte durch Missachtung einer dieser Punkte ein Schaden am Fahrzeug entstehen, haftet der Mieter hierfür in voller Höhe. Die Missachtung der o. g. Punkte stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar. Diese Schäden sind deshalb nicht durch eine ggf. abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

17.3 Es dürfen durch den Mieter keinerlei Kennzeichnungen, Beschriftungen oder ähnliches vom Fahrzeug entfernt oder beschädigt werden.

17.4 Die Fahrzeuge sind in der Regel mit Werbefolien beklebt.

17.5 Der Mieter haftet für Schäden welche durch unsachgemäße Handhabung des Fahrzeuges entstehen (zB. Fehlbedienung des Getriebes). Der Mieter erhielt vor, oder bei der Übergabe des Fahrzeuges, eine Einschulung über die besonderen Bedienungsvorschriften und Fahrdynamik des Mietfahrzeuges und ist verpflichtet es dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen sollte er nicht über die besonderen Bedienungsvorschriften und die fahrdynamischen Besonderheiten Bescheid wissen.

17.6 Für Forderungen aus Schäden aus Unfällen oder Fehlbedienungen, für welcher der Mieter dem Vermieter haftet gilt eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen ab Rechnungslegung als vereinbart.

17.7 Besondere Bedachtnahme gilt den Reifen: sollte eine übermäßige Abnutzung durch übertriebene Fahrmanöver(zB. "Burnout") hervorgerufen werden, trägt der Mieter den Reifenersatz voll.

17.8 Der Vermieter darf für Schäden am Mietobjekt, für die der Mieter haftet, die Firma zur Instandsetzung frei wählen, bzw. einen allfälligen Schaden auch selbst reparieren. Falls selbst repariert wird erfolgt die Abrechnung nach den Stundensätzen des entsprechenden Fahrzeugherstellers. Dies gilt für Schäden aus Unfällen und technischer Art gleichermaßen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vermieter und der Mieter sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

Mieter	
Geb. Datum	
Adresse	
FS-NR, ausgestellt von	
Tel Nr Email	
Amtl. Kennzeichen	
Zeitpunkt der Übernahme / Rückgabe	
Kautions	
Profiltiefe Reifen VA/HA	

Ölstand geprüft ☐

Kühlflüssigkeit geprüft ☐

Reifendruck geprüft ☐

Vertragliche Haftungsfreistellung ☐

....., am